



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	01.04.2003	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 61/01
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 9 ArbEG, § 12 PatG		
Stichwort:	Benutzung der Diensterfindung durch Vorbenutzer		

Leitsätze (nicht amtlich):

Stellt eine Benutzungsgestattung des Diensterfindungsschutzrechts gegenüber Dritten sich als die Respektierung eines Vorbenutzungsrechts dieses Dritten dar, welches im Zusammenhang mit einem erfolgreichen Angriff gegen das Diensterfindungsschutzrecht geltend gemacht wird, welcher durch die Benutzungsgestattung erledigt wird, dann ist eine Vergütungspflicht dieser Benutzung nicht gegeben.